



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Geflügelzuchtverein Osterode
Herr Timo Hampel
Bachstraße 47
37197 Hattorf a. H.

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.3-42120/02-2026 G 02

Durchwahl
(0441) 57026-276

Oldenburg
24.03.2026

**Tierseuchenbekämpfung;
14. Bundesschau der SV Phönix, Zwerg-Phönix, Onagadori und dem Int. Ohiki
Club vom 18.-19.04.2026 in Osterode (Förster Straße 153)**

Sehr geehrter Herr Hampel,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die o. g. Veranstaltung ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung wird die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* und § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) mit Auflagen versehen, die im Folgenden einschließlich der rechtlichen Bestimmungen aufgeführt sind:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Göttingen. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Geflügels mit Angabe zur/zum Besitzer*in und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV* ist dem zuständigen Veterinäramt vor dem Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Zur Veranstaltung kommendes Geflügel (außer Küken) muss mit nummerierten Marken oder Fußringen dauerhaft gekennzeichnet sein.
3. Zur Veranstaltung kommendes Geflügel ist beim Einlass tierärztlich zu untersuchen. Nach Beendigung der Einlassuntersuchung darf kein Geflügel mehr auf das für die Veranstaltung genutzte Gelände verbracht werden.
4. Ändert sich infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus des Geflügels derart, dass die Voraussetzungen für das Verbringen zur Veranstaltung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren/dessen Vertreter*in verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Seuchenlage unverzüglich zu unterrichten. Das Geflügel wird zur Veranstaltung nicht zugelassen.

5. Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie Geflügel ohne erforderliche Bescheinigungen ist zurückzuweisen.
6. Aussteller*Innen und mit der Pflege des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung des Geflügels, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Geflügel oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Göttingen oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Krankes oder ansteckungsverdächtiges Geflügel sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieses Geflügels entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber des Landes Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Das für die Veranstaltung bestimmte Geflügel darf während des Transportes nicht mit anderem Geflügel, insbesondere Geflügel mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport des Geflügels erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Göttingen dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung des Geflügels benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Göttingen zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Geflügel darf nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
 - a) dessen Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 - b) dessen Herkunftsbestand innerhalb einer durch einen Seuchenausbruch behördlich festgelegten Restriktionszone (Sperrzone, Überwachungszone) liegt.

- c) dessen Herkunftsbestand von der behördlich angeordneten Aufstallungspflicht betroffen ist.
2. Sämtliches zur Veranstaltung verbrachtes Geflügel muss mindestens 7 Tage vor der direkten Verbringung zur Veranstaltung im Herkunftsbestand aufgestellt werden und darf in dieser Zeit keinen Kontakt zu anderem Geflügel mit geringerem Gesundheitsstatus haben. Diese Maßnahme ist durch eine Eigenerklärung des Tierhalters zu bestätigen, welche vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter auszuhändigen und auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen ist.
 3. Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass sämtliches zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Entgegen § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) kann vor dem Hintergrund der derzeitigen Seuchelage keine Ausnahme von dieser Untersuchung gemacht werden.
 4. Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
 - Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.

5. Geflügel aus anderen Mitgliedsstaaten, welches für die Veranstaltung bestimmt ist, muss von einer Veterinärbescheinigung gemäß dem entsprechenden Muster der DelVO 2021/403 begleitet sein.
6. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:
 - Angabe der Tierart
 - Anzahl der abgegebenen Tiere
 - Angabe der Kennzeichnung
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des Verkäufers
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Käuferin/des Käufers

Diese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Göttingen auf Verlangen vorzulegen.

7. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

- a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder
- b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Verbot hinsichtlich des Verbringens von Geflügel festgelegt wird.

8. Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG* unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen

9. Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

10. Der Erlass dieser Anordnung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Zu I.1. – 10.:

Aufgrund Ihrer Anzeige wurde die o. g. Veranstaltung durch das LAVES als zuständige Behörde gem. § 2 Nr. 7 der ZustVO-Tier mit Auflagen versehen, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten von Landtieren in der Definition des Artikel 4 Nr. 5 der VO 2016/429* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Zu II 1. – 7.:

Zur Veranstaltung (wie oben angezeigt) kommen Tiere aus unterschiedlichen Betrieben, mit teilweise unterschiedlichem Gesundheitsstatus an einem Ort zusammen und werden danach wieder in die Herkunftsbetriebe oder sogar in neue Betriebe verbracht. Vor dem Hintergrund der Tierseuchenbekämpfung müssen Auflagen erteilt werden, die die Aufrechterhaltung des Gesundheitstatus sicherstellen und eine Ausbreitung von seuchenhaften Erkrankungen verhindern sollen.

Zu 8.:

Der Auflagenvorbehalt ergeht gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG*, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zu ermöglichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die zuständige aus tierseuchenrechtlicher Sicht weitere Regelungen treffen möchte.

Zu 9.:

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG*, um jederzeit eine Anpassung an geänderte wirtschaftliche bzw. rechtliche Rahmenbedingungen sicherstellen zu können. Auch hat die zuständige Behörde damit die Möglichkeit, bei dem Ausbruch einer in Bezug auf die Veranstaltung relevanten Tierseuche oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides regulierend einzugreifen.

Zu 10.:

Aufgrund Ihrer Anzeige in Bezug auf die o. g. Veranstaltung mussten Auflagen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erteilt werden. Aus diesem Grund sind von Ihnen auch die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 12 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)* in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen eingelegt werden. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Arntken

Fundstellen

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV)
- DelVO (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
- VO (EU) 2016/429 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)
- Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

* alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung

Weitere allgemeine Hinweise

Bitte informieren Sie die Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung über die o. g. Bestimmungen und Auflagen.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter*Innen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Göttingen.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (Dreißigtausend Euro) geahndet werden.